

Gegenwärtig sind diese Informationsbeziehungen noch recht unterschiedlich entwickelt. In verschiedenen Kreisen ist eine kontinuierliche Information der Räte der Kreise und der Kreisgerichte über die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit noch nicht gewährleistet. Hier muß die Zusammenarbeit zwischen den Einsatzbetrieben und den beteiligten staatlichen Organen zielstrebig verbessert werden, um die notwendigen Informationen sicherzustellen.

Unzureichende Informationen über Verlauf und Ergebnisse der Freizeitarbeit durch die Einsatzbetriebe sowie die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden hindern den Rat des Kreises, seine Verantwortung für die Verwirklichung dieser Verpflichtung voll wahrzunehmen. Fehlt die Information oder ist sie lückenhaft, hat der Rat des Kreises keinen Überblick über den Stand der Verwirklichung. Bei pflichtwidrigem Verhalten von geringerer Bedeutung, das möglicherweise keine gerichtliche Reaktion erfordert, ist der Rat des Kreises auch nicht in der Lage, sich mit dem Verpflichteten unmittelbar auseinanderzusetzen, auf die Beseitigung anderer Schwierigkeiten, die im Prozeß der Verwirklichung auftreten, einzuwirken und seinerseits das Kreisgericht über die Verwirklichung der Verpflichtung zu informieren. Der Rat des Kreises hat daher die Einsatzbetriebe — sowie ggf. die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — zu veranlassen, ihrer Informationspflicht rechtzeitig und im notwendigen Umfang nachzukommen.

Das Kreisgericht benötigt die Informationen über die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit, um seiner Gesamtverantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Strafaussetzung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher gerecht zu werden, insbesondere, um die Kontrolle über die Erziehung und Bewährung der Verurteilten ausüben und ggf. in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Entscheidungen rechtzeitig treffen zu können (Verwarnung, Widerruf der Bewährungszeit, Ausspruch von Jugendhaft).

In manchen Kreisen beschaffen sich die Kreisgerichte die notwendigen Angaben noch unmittelbar von den Einsatzbetrieben oder von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Teilweise wird in einer solchen Arbeitsweise eine mögliche Abkürzung des Informationsweges gesehen. Abgesehen davon, daß diese Verfahrensweise die Kreisgerichte — auf die Dauer gesehen — überfordert, entspricht sie auch nicht der Verantwortung der Räte der Kreise, die diese bei der Verwirklichung der Verpflichtung haben.

Die Pflicht der Räte der Kreise zur Information gegenüber den Kreisgerichten (§ 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO) ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit für die Verwirklichung der Verpflichtung zu Freizeitarbeit und aus der zentralen Stellung der Kreisgerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Strafaussetzung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher. Angesichts der Bedeutung dieser Mitteilungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisgerichte auf diesem Gebiet sind überall stabile Informationsbeziehungen durchzusetzen. Es ist Aufgabe der Räte der Kreise, dafür zu sorgen, daß die bei ihnen eingehenden Informationen aus den verschiedenen Einsatzbetrieben und örtlichen Räten sofort an die Kreisgerichte weitergeleitet werden.

Dabei kommt es auch hier darauf an, rationelle Arbeitsmethoden zu entwickeln und unnötigen Aufwand zu vermeiden. Die Abteilung Innere Angelegenheiten der Stadt Schwerin z. B., die sich durch die Eintragung aller wichtigen Angaben in eine Liste einen guten Überblick über den Stand der Verwirklichung der Verpflichtun-

gen zu gemeinnütziger Freizeitarbeit in ihrem Verantwortungsbereich verschafft, sichert die Information des Kreisgerichts durch die unverzügliche Weiterleitung des — ggf. durch entsprechende Zusätze ergänzten — Duplikats der Mitteilungen der Einsatzbetriebe, die in der Regel außer den erforderlichen Daten auch eine knappe Einschätzung über Art und Qualität der Arbeitsleistungen der Verpflichteten enthalten.

Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit

Das Gericht ist dasjenige staatliche Organ, das den gesamten Prozeß der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Strafaussetzung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher zu koordinieren hat.^{/8/} Aus dieser zentralen Stellung ergeben sich für das Gericht wichtige Aufgaben auch im Hinblick auf diejenigen Verpflichtungen, für deren Verwirklichung — wie bei der Verpflichtung zur gemeinnützigen Freizeitarbeit — andere staatliche Organe zuständig sind. Diese Aufgaben bestehen im wesentlichen darin, daß das Gericht

- die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens an den zuständigen Rat des Kreises einleitet (§ 340 Abs. 2 StPO; §§ 2 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 1 der 1. DB zur StPO);
- den für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen übermittelt (§§ 342 Abs. 3, 350 Abs. 1 StPO);
- sich über Verlauf und Ergebnisse der Verwirklichung der Verpflichtung insbesondere durch entsprechende Informationen des Rates des Kreises, erforderlichenfalls auch zusätzlich im Rahmen der weiteren Bewährungskontrolle, unterrichtet und die Informations- und Kontrollergebnisse auswertet (§§ 342 Abs. 1, 2 und 4, 350 Abs. 2 und 4 StPO; § 12 Abs. 1 und 2 der 1. DB zur StPO);
- die zur weiteren Verwirklichung der Verpflichtung sowie der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen trifft, insbesondere, wenn der Verurteilte die Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt (§§ 342 Abs. 5, 344 Abs. 2, 345 Abs. 2, 350 Abs. 4, 350 a Abs. 2 StPO).

Das Gericht hat das Ersuchen um Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung an das vom zuständigen Rat des Kreises mit der Verwirklichung beauftragte Fachorgan oder — entsprechend den örtlichen Festlegungen — an den Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. an seinen zuständigen Stellvertreter zuzustellen (§ 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Gemäß § 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO kann das Gericht bestimmte Informationen über die Verwirklichung der Verpflichtung verlangen.

Wurde im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Strafaussetzung auf Bewährung eine Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit ausgesprochen, so hat das Gericht in jedem Fall die notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen an die gemäß §§ 32 und 46 StGB für die erziehe-

^{/8/} Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Strafaussetzung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher vgl. H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch in NJ 1975 S. 654, 677 und 714 ff.; vgl. auch H. Weber, „Gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive“, NJ 1976 S. 249.